BERATUNGSRING
Grafschaft Bentheim e.V.
betriebsnah - unabhängig

BR Grafschaft Bentheim, Berliner Str. 8, 49828 Neuenhaus

Telefon: 05941 77599-0 Fax: 05941 77599-11

E-Mail: info@br-grafschaft-bentheim.de Web: br-grafschaft-bentheim.de

Herr Max Musterman Musterstraße 1 12345 Musterstadt

Neuenhaus, 23.09.2025

Rundschreiben IV / 2025

- 1. Agrardieselantrag
- 2. Sperrfrist Verschiebung auf Grünland
- 3. Stromsteuererstattung 2024 und 2025
- 4. GAP Änderungsanträge und FANI Fotoaufträge
- 5. Bodenprobennahme
- 6. Maiszünslerbekämpfung, Zwischenfruchtanbau, Fruchtfolge

1. Agrardieselantrag

Bei vielen Betrieben ist der Agrardieselantrag für das Kalenderjahr 2024 noch nicht gestellt. Eine Antragsstellung ist wie im vergangenen Jahr nur online über das Zollportal möglich. Der Beratungsring ist hierbei behilflich. Vordrucke erhalten Sie im Ringbüro oder auf unserer Homepage unter https://br-grafschaft-bentheim.de/wp-content/uploads/2025/03/vereinfachter-Dieselantrag-2024-ausfuellbar.pdf

2. Sperrfrist Verschiebung auf Grünland

Wie in den vergangenen Jahren kann die Düngesperrfrist auf Grünland in grünen Gebieten auf Antrag verschoben werden. Bei Vorverlegung beginnt die Sperrfrist am 16.10.2025 und endet am 15.01.2026. Eine Verschiebung auf Ackerland und auf Flächen im roten Gebiet ist grundsätzlich nicht möglich. Der Antrag ist spätestens bis zum 13.10.2025 zu stellen. Weitere Informationen und den Antrag finden Sie unter dem nachfolgenden Link: https://www.duengebehoerdenews/42025 Verschiebung der Duengesperrfrist auf Gruenland nur eingeschraenkt moeglich

3. Stromsteuererstattung 2024 und 2025

Im letzten Rundschreiben haben wir geschrieben, dass wir als Beratungsring in Ihrem Auftrag den Stromsteuerantrag für das Jahr 2024 stellen können. Dies ist so nicht mehr möglich. Uns wurde vom Hauptzollamt Osnabrück untersagt, Stromsteueranträge über unseren ELSTER-Zugang zu beantragen, da wir keine steuerrechtlichen Aufgaben im Sinne des Steuerrechts tätigen dürfen.

Das bedeutet für die Anträge, die von uns schon abgebeben wurden: Diese müssen vom Betrieb gegengezeichnet werden und die Unterlagen zum Hauptzollamt geschickt werden.

Weitere Anträge können nicht direkt über den Beratungsring gestellt werden. Es gibt aber zwei andere Möglichkeiten, den Stromsteuerantrag zu stellen:

- Sie wenden sich an die Buchstelle/Kreisverein oder Ihren Steuerberater. Dort besteht auch die Möglichkeit, die Anträge über deren ELSTER-Zugang zu stellen.
- Sie beantragen einen eigenen ELSTER-Zugang. Die Beantragung besteht aus mehreren Schritten und dauert mindestens eine Woche. Bei der Beantragung können wir auch Hilfestellung leisten. Dazu melden Sie sich bitte **zeitnah** bei uns im Ringbüro.

Es gibt **nur für zugekaufte Strommengen** eine Stromsteuererstattung. Hier eine Übersicht, ab wieviel kWh sich ein Antrag lohnt:

betrag	50,-€	450,-€	850,-€	1.250,- €	1.650,-€
Erstattungs-					
Selbstbehalt	- 250,- €	- 250,- €	- 250,- €	- 250,- €	- 250,- €
0,02 €/kWh	300,-€	700,-€	1.100,-€	1.500,-€	1.900,-€
Erstattung					
	15.000 kWh	35.000 kWh	55.000 kWh	75.000 kWh	95.000 kWh
Privatverbrauch	-5.000 kWh				
Verbrauch	20.000 kWh	40.000 kWh	60.000 kWh	80.000 kWh	100.000 kWh

Für die Antragstellung bei Buchstelle/Kreisverein oder Ihrem Steuerberater können weitere Kosten anfallen.

Weiterhin ist bei Betriebsteilung zu beachten, **dass für jeden Betrieb**, der Strom verbraucht, ein eigener Antrag gestellt werden muss. Dazu ein Beispiel:

Betriebsteilung	Betrieb A	Betrieb B	Betrieb C
Zukauf	100.000 kWh	-	-
Photovoltaik		50.000 kWh	
Abgabe	-50.000 kWh	-10.000 kWh	
Aufnahme von A		20.000 kWh	30.000 kWh
Aufnahme von B			10.000 kWh
Privat	-5.000 kWh		
Verbrauch	45.000 kWh	60.000 kWh	40.000 kWh
Erstattungsfähig	45.000 kWh	20.000 kWh	30.000 kWh
Erstattungsbetrag	650,-€	150,-€	350,-€

Der Selbstbehalt von 250,-€ wird pro Betrieb abgezogen

4. GAP-Änderungsanträge und FANi-Fotoaufträge

Noch bis Ende September können sanktionslos Änderungsanträge zu den GAP-Anträgen gestellt werden. Wir stellen derzeit fest, dass viele Betriebe Ihre FANi-Fotoaufträge nicht bearbeitet haben. Für die meisten Aufträge ist zwar eine Frist zum Einreichen der Bilder bis Mitte Oktober/November genannt, aber vor allem für die Kulturen, die bereits geerntet worden sind oder die kurz vor der Ernte stehen, sollten die Fotos umgehend erstellt werden. Besonders gravierend sind die Auswirkungen bei Mais-Mischkulturen, aber auch die Ökoregelung 5 "Kennarten in Dauergrünland" und die Ökoregelung 1 "Stilllegung" sind häufig nicht komplett anerkannt worden.

Aber auch wenn in der FANi-App ein "grüner Haken" mit "fertig" ausgewiesen ist oder der Auftrag als "beendet" markiert ist, bedeutet dies nicht automatisch, dass die Fotos anerkannt worden sind. Der einzige Weg die Angaben zu kontrollieren ist die Abfrage im "Schlaginfoportal" unter: https://sla.niedersachsen.de/agrarfoerderung/schlaginfo/

Dort können Sie sich mit Ihren GAP-Daten einloggen und sehen, wie der aktuelle Stand Ihrer Flächen und Ökoregelungen ist. Die Abfrage ist nicht unbedingt einfach und selbsterklärend. Eine genaue Anleitung ist unter dem nachfolgenden Link abrufbar: https://www.sla.niedersachsen.de/startseite/unsere produkte/agrarforderung/schlaginfo portal/zwischenstand monitoring/-242866.html

Im Gegensatz zu den ersten Jahren, wird es immer wichtiger die FANi-Fotoaufträge zu erledigen, damit die GAP-Anträge ohne Probleme durchlaufen. Sollten Sie Vermutungen haben, dass einzelne Flächen oder Maßnahmen Probleme bei der Auszahlung bereiten, können Sie jederzeit mit der FANi-App unter dem Punkt "Vorab-Dokumentation" Fotos aufnehmen, die dann später bei einem Widerspruch von der LWK berücksichtigt werden können.

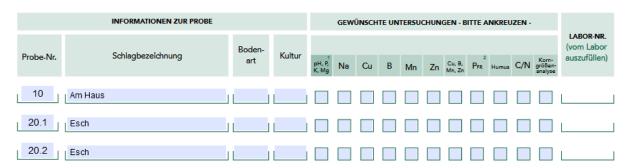
5. Bodenprobennahme

Die LUFA Nord-West bietet neben der Untersuchung der Bodenproben auch die Probenahme mit Fahrzeug an. Die Kosten pro Probe liegen bei 13,55 € zzgl. MwSt. Hinzu kommen die jeweiligen Untersuchungskosten!

Wenn man die Bodenproben durch die LUFA ziehen lassen möchte, können wir aus Ackerprofi eine Flächenexportdatei generieren, die dann der LUFA per Mail übersandt wird (zukünftig wird dies über das LUFA Kundenportal funktionieren). Die Auswahl der Flächen erfolgt im Vorfeld.

Die Exportdatei enthält auch den Flächennamen und die Schlagnummer laut Flächenantrag. Somit sind die Bodenproben eindeutig den Schlägen zuzuordnen, denn häufig weichen die Flächennamen voneinander ab.

Natürlich kann der Landwirt seine Bodenproben weiterhin auch selbst ziehen. Die Bodenprobentütchen und die Bodenprobenlisten werden nach wie vor verteilt. Hier empfehlen wir die Schläge nach den Schlagnamen sowie Schlagnummern laut GAP-Flächenantrag zu benennen. Bei mehr als einer Probe pro Schlag bitte mit Unterpunkten kenntlich machen. Hier ein Beispiel:



6. Maiszünslerbekämpfung, Zwischenfruchtanbau, Fruchtfolge

Einige Flächen sind bereits geräumt, andere werden in den nächsten Tagen und Wochen geerntet. Nun ist es wichtig, die Maisstoppeln unter dem ersten Knoten zu zerstören und somit dem Maiszünsler sein Winterquartier zu nehmen. Geeignete Maschinen hierfür sind Mulcher oder Messerwalzen. Eine Scheibenegge oder gar ein Grubber reicht hier nicht aus! Der Maiszünsler wurde bereits vor einigen Jahren offiziell im Raum Osnabrück bestätigt, aber auch in der Grafschaft Bentheim hört man in diesem Jahr aus der Praxis vermehrt vom klassischen Zünsler-Schadbild.

Zwischenfruchtanbau nach Düngeverordnung: Im roten Gebiet ist eine Begrünung von Flächen, die bis zum 30.09. geerntet werden, verpflichtend. Es muss nicht zwangsläufig eine Mischung ausgesät werden. Aufgrund der kürzer werdenden Tage empfiehlt sich für die späte Zwischenfruchtaussaat nur noch Begrünungs-/Grünschnittroggen oder Ackergras. Die Aussaat sollte möglichst zeitnah nach der Ernte geschehen, damit die ZF sich noch gut etablieren kann. Nach DüVo-Vorgabe muss sie bis zum 31.12. auf dem Acker stehen und darf auch im Frühjahr geerntet werden.

Mindestbodenbedeckung GLÖZ 6: Auf 80% der Ackerfläche eines Betriebes muss eine Mindestbodenbedeckung im Winter vorgehalten werden. Hier zählt eine Zwischenfrucht, Wintergetreide, Ackergras aber auch liegen gebliebenes Kartoffellaub oder Maisstoppeln ohne Bodenbearbeitung (mulchen erlaubt) reichen für diese GAP-Vorgabe als Mindestbodenbedeckung. Nach guter fachlicher Praxis (Humusaufbau, Nährstoffauswaschung usw.) empfehlen wir generell, die Ackerflächen auf unseren Sandböden zeitnah nach der Ernte zu begrünen!

Fruchtwechselvorgabe GLÖZ 7: Auf mind. 33% der Ackerfläche eines Betriebes muss ein jährlicher Fruchtwechsel eingehalten werden. Dieser kann auch durch den Zwischenfruchtanbau (Bsp.: Mais – Begrünungsroggen – Mais) eingehalten werden. Spätestens im dritten Jahr muss dann eine andere Hauptkultur auf der Fläche angebaut werden, eine Zwischenfrucht nützt dann auch nicht mehr zur Erfüllung der Vorgaben. Mais-Mischkulturen zählen in 2026 nicht mehr als extra Kultur, sondern sind dem Mais gleichgesetzt. Wer in 2025 eine Mischkultur angebaut hat, kann auf dieser Fläche wiederum zwei Jahre Mais anbauen. Ab 2026 fällt dies weg. Bedenken Sie dies in ihrer Anbauplanung fürs kommende Anbaujahr! Aufgrund der Marktsituation beim Silound Körnermais und auch bei den Kartoffeln kann es für einige wieder interessanter sein, trotz niedriger Preise Getreide in die Fruchtfolge einzubauen. Wir beraten Sie gerne!

Mit freundlichen Grüßen Ihr Beratungsring